

BÜRGERSTIFTUNG SCHRAMBERG

(Beschluss des Gemeinderates vom 19. Oktober 2000, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Mai 2014)

I. Errichtung der Bürgerstiftung

Die Bürgerstiftung Schramberg ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung insbesondere sozialer und kultureller Belange im Raum Schramberg.

Dabei versteht sich die Bürgerstiftung Schramberg als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie ist eine Ausprägung der Kultur des Gemeinsinns im Sinne der kommunalen Leitbilder der Stadt Schramberg. Die Bürgerstiftung Schramberg will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ fördern, die im Interesse der Stadt Schramberg und ihrer Bürger und Bürgerinnen liegen und **die nicht zu den regulären Kommunalaufgaben der Stadt gehören**. Insbesondere will die Bürgerstiftung Schramberg helfen und Anregungen geben, in diesen Bereichen die Leistungen und die Leistungsfähigkeit der Stadt Schramberg zu ergänzen und zu verbessern.

Als finanzieller Grundstock für dieses Gemeinschaftswerk wird die Stiftung bei Ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 153.871,32 DM ausgestattet.

Alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch Handel, Handwerk und Industrie sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

II. Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Schramberg“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung.
- (3) Ihr Sitz ist Schramberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es,

- Bildung und Erziehung
- Jugend- und Altenhilfe
- Kultur und Kunst
- Wissenschaft und Forschung
- Umwelt und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- das traditionelle Brauchtum und Heimatpflege
- den Sport
- das öffentliche Gesundheitswesen
- die Völkerverständigung
- mildtätige Zwecke

im Raum Schramberg zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

(3) Der Stiftungszweck wird durch Maßnahmen verfolgt wie beispielsweise:

- die Unterstützung von Selbsthilfe und Eigeninitiative, mit welchen nachteilige Lebensumständen überwunden werden sollen,
- die Förderung der Weiter- und Neuentwicklung von Projekten für kulturelle Zwecke oder sozialer Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Alleinerziehenden und Senioren,
- die Ausbildung und Beschäftigungsförderung benachteiligter Jugendlicher,
- die Hilfe bei Projekten, die sich der sozialen Problematik sogenannter Randgruppen vorbeugend annehmen und die auf Integration in die örtliche Gemeinschaft zielen,
- die Unterstützung der Entwicklung nachbarschaftlicher sowie stadtteil- und gemeindebezogener sozialer Netze, in welcher menschliches Miteinander und Teilhabe aller an der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.

Die Stiftung kann selbst Maßnahmen ergreifen, die der Umsetzung des Stiftungszweckes dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus 153.871,32 DM.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss des Stiftungsrates Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (5) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Das Stiftungsvermögen ist haushaltsrechtlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert nachzuweisen. Die örtliche Prüfung der Haushalts- und Rechnungsvorgänge obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schramberg.
- (6) Die Stiftung kann, wenn dies in Verfolgung des Stiftungszweckes notwendig erscheint, Zweckbetriebe oder Betriebsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (7) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von EURO 20.000 mit seinem/ihrer Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre nur satzungsmäßige, steuerbegünstigten Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (öffentliche Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen).
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht. Der Stiftungsvorstand ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (3) Die Selbstkosten der Stiftung sind aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens zu decken.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Stiftungsrat besteht neben dem Schramberger Oberbürgermeister, der den Vorsitz führt, aus weiteren neun natürlichen Personen, wovon fünf Mitglieder des Schramberger Gemeinderates sind. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Schramberg gewählt. Die Amtszeit des Stiftungsrates entspricht der Amtszeit des Gemeinderates. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt nach jeder Gemeinderatswahl in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates.
- (6) Der Stiftungsrat kann Mitglieder mit beratender Stimme zuwählen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen müssen.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.
- (8) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Verabschiedung des Berichts des Vorsitzenden
 - b) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Vermögens
 - c) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - d) Zustimmung zur Veräußerung oder zum Ankauf von Immobilien
 - e) Zustimmung zur Gründung von Firmen oder Firmenbeteiligungen
 - f) Vorberatung der vom Gemeinderat der Stadt Schramberg zu fassenden Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung bzw. Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen
- (9) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Er kann sich dabei der Mitwirkung der städtischen Ämter bedienen.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören vor allem
 - a) die Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungslegung.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin. Zweckändernde Beschlüsse und ein Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Organe zuzuleiten ist.

§ 9 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schramberg, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 22.05.2014 tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Schramberg, den 23. Mai 2014
Thomas Herzog
Oberbürgermeister